

Statuten 2011

Gewerbeverein Thal – St. Gallen – Altenrhein

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz:

Unter dem Namen **Gewerbeverein Thal – St. Gallen – Altenrhein** besteht mit Sitz und Rechtsdomizil in der Gemeinde Thal ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. (Der Sitz ist am Domizil des jeweiligen Präsidenten.)

Art. 2 Zweck und Ziele:

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung von Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie in der Gemeinde Thal. Diese Ziele können erreicht werden durch:

- a) Anschluss an den Kantonal St. Gallischen Gewerbeverband
- b) Veranstaltung von Versammlungen, in denen Vorträge über Gesetzesvorlagen, Gemeindeangelegenheiten und gewerbliche Fragen gehalten und besprochen werden
- c) Portierung tüchtiger Vertreter in die Behörden
- d) Vertreten der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsgruppen
- e) Gegenseitige Pflege der Solidarität und der Kameradschaft
- f) Veranstaltung von Kursen
- g) Stellungnahmen zu allen das Gewerbe tangierenden täglichen Fragen im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Privatwirtschaft
- h) Organisation und Besuch von gewerblichen Ausstellungen und Organisation von Exkursionen

II. MITGLIEDSCHAFT, EIN- UND AUSTRITT

Art. 3 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- a) **Aktivmitgliedern**
Natürliche oder juristische Personen mit Geschäfts- oder Wohnsitz (bzw. Niederlassung) in der Gemeinde Thal, jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Gewerbler, Kaufmann, Fabrikant und Angehörige eines freien Berufes sowie Behördenmitglieder. Bei juristischen Personen vertritt der Geschäftsführer oder ein von der Geschäftsleitung ernannter Vertreter die Firma im Verein,
- b) **Passivmitglieder**
Passivmitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die sich weiterhin für die Belange des Thaler Gewerbes einsetzen und sich dafür interessieren.
- c) **Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, welche sich im besonderen Masse um den Verein und das Gewerbewesen verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von statutarischen Beitragsleistungen befreit.

Art. 4 Eintritt in den Verein:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt – aufgrund eines schriftlichen Gesuches – durch den Vorstand. Die Mitglieder werden per sofort in den Ortsverein aufgenommen und nach der Hauptversammlung dem Kantonalen Gewerbeverband gemeldet. Der Vereinsbeitrag ist quartalsmässig geschuldet.

Art. 5 Austritt aus dem Verein:

- a) durch freiwilligen, schriftlichen Austritt auf Ende des Kalenderjahres, welcher jedoch nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und mit einer Kündigung per Ende Jahr erfolgen kann,
- b) bei natürlichen Personen durch den Tod,
- c) bei juristischen Personen durch Geschäftsaufgabe,
- d) Mitglieder, die ihr persönliches und geschäftliches Domizil ausserhalb der politischen Gemeinde verlegt haben und zu einem andern Gewerbeverein übertreten
- e) durch Ausschluss. Dieser kann einzig durch die Hauptversammlung auf begründeten Antrag des Vorstandes gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die offenkundig den Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz vorausgegangener Mahnung nicht nachgekommen sind. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche am Vereinsvermögen. Die Abstimmung über Ausschlüsse wird geheim ausgeführt.

Gegen einen solchen Beschluss kann innert 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs an den Präsidenten zuhanden der nächsten Hauptversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder üben Ihre Rechte durch die Teilnahme an der Hauptversammlung und an weiteren Veranstaltungen aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einzureichen. Die Frist für die Einreichung ist 14 Tage vor der Hauptversammlung.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich die Vereinsinteressen zu wahren und Beschlüsse der zuständigen Organe zu respektieren. Jedes Mitglied, ausgenommen der Ehrenmitglieder ist verpflichtet, die statutarischen Jahresbeiträge zu entrichten.
- c) Passivmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder ausgenommen des Stimm- und Wahlrechtes.

III. ORGANE DES VEREINS**Art. 7 Organe:**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) Spezialkommissionen

A. Mitgliederversammlungen**Art 8. Arten von Mitgliederversammlungen:**

- a) ordentliche Hauptversammlung jährlich im Frühjahr
Diese wird durch den Vorstand einberufen unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und der Bekanntgabe von Termin, Ort und Traktanden.
- b) ausserordentliche Hauptversammlungen
können einberufen werden, wenn es der Vorstand, eine Kommission oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Einberufung wie ordentliche Hauptversammlung.
- c) Mitgliederversammlungen
werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und haben Beschlussrechte.

Art. 9 Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung:

An der ordentlichen Hauptversammlung müssen die folgenden Traktanden behandelt und verabschiedet werden:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers, der Revisoren und eventuell von weiteren Kommissionen und Abgeordneten, soweit diese Ernennungen nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Jahresbudgets
- e) Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Finanzkompetenzen an den Vorstand,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Vorstellung der neuen Mitglieder-
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Statutenrevisionen, Erlass von Reglementen und Beschlüssen

Art. 10 Abstimmungen:

Bei allen Vereinsversammlungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Erreichen bei Wahlen die Vorgesprochenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

B. Vorstand**Art. 11 Zusammensetzung Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer mit Spezialaufgaben

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung.

Der Präsident und der Kassier werden mit ihrer Funktion von der Hauptversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Bei der Bestellung des Vorstandes sollen die einzelnen Ortsteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Art 12. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident
- b) Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen, politischen und insbesondere gewerbepolitischen Fragen
- c) Festsetzung und Vorberatung der Traktanden für die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlungen
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- e) Prüfung und Begutachtung von Fragen, die ihm von Behörden und Mitgliedern des Vereins unterbreitet werden
- f) Nomination von Ehrenmitgliedern zuhanden der Hauptversammlung
- g) Prüfung von Aufnahmegesuchen mit Antragstellung zuhanden der Hauptversammlung
- h) Erledigung von Ausschlüssen von Mitgliedern und die Behandlung von Rekursen mit Antragstellung zuhanden der Hauptversammlung
- i) Festsetzung von Sitzungsgeldern und allfälliger Entschädigungen an die Vereinsorgane
- j) Regelung der Finanzkompetenzen der Vereinsführung

Im Übrigen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht andern Organen vorbehalten sind.

Art. 13 Präsident und Vizepräsident:

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes sowie des Vereins und ordnet die Sitzungen an. Der Vizepräsident vertritt den abwesenden Präsidenten in allen Funktionen.

Art. 14 Aktuar / Sekretariat:

Der Aktuar führt bei Versammlungen und Sitzungen Protokoll, welches jeweils in der nächsten Sitzung, beziehungsweise Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Sekretär erledigt die Sekretariatsarbeiten und führt das Mitgliederverzeichnis für den Verein.

Art. 15 Kassier:

Der Kassier führt die Vereinskasse und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er verwaltet in Absprache mit dem Vorstand das Vereinsvermögen. Er legt an der Hauptversammlung Rechenschaft über seine Rechnung ab und präsentiert das neue Budget.

Art. 16 Beisitzer:

Die Beisitzer leiten allfällige Spezialkommissionen und unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder nach den jeweils zugeteilten Aufgaben.

C. Rechnungsrevisoren**Art. 17 Revision und Geschäftsprüfung:**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, das Kassawesen sowie die gesamte Tätigkeit der Vereinsleitung und deren Organe. Sie erstatten der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie werden in den Wahljahren von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

D. Spezialkommissionen**Art. 18 Spezialkommissionen:**

Zur Erledigung von Spezialaufgaben auch in einzelnen Berufsgruppen, oder wo ein gemeinschaftliches Vorgehen separater Berufsgruppen es als empfehlenswert erscheinen lässt, kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder Spezialkommissionen wählen.

Diese Kommissionen sollen in der Regel durch ein Vorstandsmitglied geleitet werden, es ist aber mindestens ein Mitglied des Vorstandes darin vertreten.

IV. FINANZEN**Art. 19 Einnahmen:**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den freiwilligen Beiträgen

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes oder der Revisoren von der Hauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag pro Mitglied ist auf maximal Fr. 200. —beschränkt.

Art. 20 Ausgaben und Entschädigungen:

Die Ausgaben erfolgen aufgrund des Budgets und der Entscheidungen des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Entschädigungen der Organe. (Reglement)

Art. 21 Vereinsvermögen:

Das Vermögen des Vereins wird in Absprache mit dem Vorstand durch den Kassier verwaltet, der die Mittel zinstragend und gesichert anlegt.

Art. 22 Haftung und Verbindlichkeiten:

Für die Verbindlichkeiten des Gewerbevereins Thal haftet einzig und allein das Vereinsvermögen mit Einbezug allfälliger vorhandener Fonds. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 23 Statuten und Statutenrevision:**

Die Statuten sind auf der Website www.gewerbe-thal.ch jederzeit einsehbar.

Die Revision der Statuten kann an jeder Versammlung beantragt und beraten werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden oder der Vorstand dies verlangen. Die Genehmigung der Statuten, der Statutenrevisionen oder die Änderung von einzelnen Artikeln der Statuten kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedern an der Hauptversammlung erfolgen, sofern das Geschäft traktandiert wurde.

Art. 24 Vereinsauflösung / Fusion mit andern Vereinen

Der Gewerbeverein Thal – Staad - Altenrhein darf nicht aufgelöst werden, solange ihm noch zehn Mitglieder angehören. Bei Auflösung des Vereins darf das vorhandene Inventar sowie das Vereinsvermögen nicht verteilt werden. Diese sind dem Gemeinderat Thal zur Verwaltung zu übergeben mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass diese nur einem Verein ausgehändigt werden dürfen, der sinngemäss die gleichen Zwecke verfolgt, die in diesen Statuten als Zweck umschrieben sind.

Eine allfällige Fusion mit einem regionalen Verein, der die gleichen Zwecke verfolgt, genauso wie die Auflösung des Vereins selbst, kann nur an einer Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung muss statutengemäss einberufen und das Geschäft muss traktandiert werden. Es wird eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung bzw. die Fusion benötigt.

Bei einer Fusion gehen das Inventar und alle Aktiven und Passiven des Vereins in den neuen Verein über, sofern in dessen Statuten eine sinngemässe Verwendung der Mittel bei Auflösung vorgesehen ist.

Art. 25 Beschlussfassung:

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. März 2011 im Restaurant Rheinspitz, Altenrhein genehmigt und treten somit sofort in Kraft. Alle früheren Statuten des Gewerbevereins Thal – Staad – Altenrhein sind somit aufgehoben.

Thal, im März 2011

Gewerbeverein Thal – Staad - Altenrhein

Der Präsident

Der Aktuar

Sascha Hirn

Karl Lutz